

Hinweise für Betreiber von Kleinkläranlagen (KKA)

Allgemein ist beim Anzeigeverfahren Folgendes zu beachten:

Die Abwasserverordnung (BGBl. I S.1108, ber. S 2625) in der aktuellen Fassung regelt die Anforderungen an das Abwasser für die Einleitstelle im Anhang 1 unter Abschnitt C. Nach Absatz 4 gelten die Anforderungen an die Einleitstelle als eingehalten, wenn die Abwasserbehandlungsanlage (KKA) nach Maßgabe der bauaufsichtlichen Zulassung eingebaut und betrieben wird. Zum Betrieb gehören im Wesentlichen die Eigenkontrolle und die Wartung.

Werden die Anforderungen der bauaufsichtlichen Zulassungen nicht eingehalten, kann insofern auch die Erlaubnis nach § 96 Abs. 6 NWG nicht als erteilt gelten. Das Betreiben der Kleinkläranlage ist dann unzulässig.

Nachfolgende Hinweise dienen der Information und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Nähere Beschreibungen ergeben sich aus den technischen Regelwerken sowie der bauaufsichtlichen Zulassung.

- **KKA sind mindestens 2x jährlich zu warten**

Voraussetzung für diese Regelung ist der Einbau einer netzunabhängigen Stromausfallerkennung. Die erste Abwasseranalyse hat spätestens ein halbes Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen. Schwere Mängel sowie CSB-Werte über 150 mg/l sind unverzüglich mitzuteilen.

- **In die KKA sind sämtliche häuslichen Abwässer einzuleiten**

Fremdwasser (Regen- und Grundwasser), gewerbliches oder landwirtschaftliches Schmutzwasser, Kühlwasser, Filterrückspülwasser aus der Wasseraufbereitung, Kondensate aus Feuerstätten mit einem pH-Wert unter 6,5, wassergefährdende Stoffe (z.B. Öle, Fette, Chemikalien), Medikamentenrückstände, Inhalte von Schwimmbecken sowie den Betrieb der Anlage störende Stoffe (z.B. Windeln, nassfeste Tücher, Hygieneartikel usw.) dürfen dem Abwassersystem nicht zugegeben werden.

- **Sickergräben sind regelmäßig zu überprüfen**

Die Überprüfung der Sickergräben gehört zu den Aufgaben des Wartungsbeauftragten, sollte jedoch regelmäßig (mindestens einmal im Monat) auch durch Sie selbst bzw. einen Sachkundigen erfolgen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass sich das gereinigte Abwasser gleichmäßig auf die (alle) Sickerstränge verteilt und zügig abfließt.

- **Sämtliche Anlagenteile sind stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten**

Die im Zulassungsbescheid für die Anlage unter „Bestimmungen für Nutzung, Betrieb und Wartung“ aufgeführten Punkte sind zu beachten. Hierzu gehört neben der

Wartung auch die Eigenüberwachung durch Sie selbst bzw. eine durch Sie beauftragte Person (z.B. Mieter) sowie die Führung eines Betriebsbuches.

- **Führung des Betriebsbuchs**

Das Betriebsbuch mit Betriebs- und Wartungsanleitung erhalten Sie – sofern es Ihnen nicht bereits vorliegt – vom Hersteller. Sollten Mängel festgestellt werden, sind diese unverzüglich zu beheben, ggf. unter Einschaltung des Wartungsbeauftragten, und im Betriebsbuch zu dokumentieren.

- **Behördliche Überwachungen**

Anlagenbetreiber haben die behördliche Überprüfung der KKA auf ausreichende Reinigungsleistung und ordnungsgemäße Bedienung jederzeit zu dulden und hierbei Arbeitshilfe zu leisten sowie die erforderlichen Geräte für die Bedienung und Reinigung zu beschaffen und bereitzuhalten. Für den Fall, dass während der regelmäßig durchzuführenden Wartungen Auffälligkeiten festgestellt werden, die auf eine verminderte Reinigungsleistung der KKA schließen lassen, muss eine unangemeldete Probenahme aus der KKA jederzeit möglich sein.

- **Abfuhr des anfallenden Schlammes**

Die Abfuhr des in Ihrer KKA anfallenden Schlammes liegt in der Zuständigkeit des Abwasserverbandes Matheide, des Abwasserzweckverbandes Örtzetal, der Samtgemeinde Wathlingen oder des gemeindefreien Bezirks Lohheide, der/die diesbezüglich für Ihre Gemeinde tätig wird.

Der Betreiber der KKA hat die rechtzeitige Fäkalschlammabfuhr zu veranlassen. Alternativ können Sie mit Ihrer Wartungsfirma vereinbaren, dass diese die Wartungsprotokolle und damit auch die Ergebnisse der Schlammspiegelmessung direkt weiterleitet.

Die Kammern der Mehrkammergrube sind nach der Entschlammung umgehend wieder mit Wasser zu füllen.

Sollte die Entschlammung nicht DIN-gerecht durchgeführt werden, können zusätzliche Schlammspiegelmessungen in kürzeren Zeitintervallen angeordnet werden. Bei den Wartungen ist der Schlammzuwachs daher abzuschätzen, damit eine rechtzeitige Entschlammung gewährleistet ist.

Bei Rückfragen stehen die Mitarbeiter der Abteilung Wasserwirtschaft des Amtes für Umwelt und ländlichen Raum gern zur Verfügung.